

## **BGer 8C 509/2010 vom 14. Juli 2010**

Bundesgericht, 2010-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_509\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_509_2010)

FR: TF 8C 509/2010 du 14 juillet 2010

IT: TF 8C 509/2010 del 14 luglio 2010

### **Regeste**

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 14.07.2010 8C 509/2010 (8C\_509/2010)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 14.07.2010 8C 509/2010 (8C\_509/2010) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 14.07.2010 8C 509/2010 (8C\_509/2010)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_509/2010

Urteil vom 14. Juli 2010 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte R.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA),

Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung

(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des

Kantons Solothurn vom 2. Juni 2010. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 12. Juni 2010

gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 2. Juni 2010, in

Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die

Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter

Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass sich das

Bundesgericht nur mit Begehren befassen darf, die bereits Gegenstand des angefochtenen

Entscheid bildeten ( Art. 99 BGG ), dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid

geprüft hat, ob der Versicherte beim Ereignis vom 12. November 2009, als er während dem

Anheben einer WC-Schüssel einen plötzlich stechenden Schmerz im Bereich der rechten

Schulter verspürte, allenfalls einen Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG in Verbindung mit

Art. 6 Abs. 1 UVG oder eine unfallähnliche Körperschädigung gemäss Art. 6 Abs. 2 in

Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 lit. a-h UVV erlitten hat, was eine Leistungspflicht des

Unfallversicherers begründet hätte, dass es dabei in Würdigung der Akten und in

Auseinandersetzung der Parteivorbringen zur Überzeugung gelangt ist, weder das eine noch

das andere liege vor, dass sich der Beschwerdeführer letztinstanzlich mit diesen

Erwägungen nicht auseinandersetzt, dass die Beschwerde den Mindestanforderungen nach

Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren

nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass der

Versicherte nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird, zumal sich sein Gesuch

um unentgeltliche Rechtspflege als unbegründet erweist (siehe dazu den bereits im Urteil

8C\_19/2009 vom 6. Februar 2009 angebrachten Hinweis auf die Möglichkeit der

Kostenaufgabe bei aussichtsloser Beschwerdeführung trotz Gesuchs um unentgeltliche

Rechtspflege), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das

Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr.

300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 14. Juli 2010 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Ursprung  
Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.